

Abstract für Vortrag im Symposium
War König Ludwig II. von Bayern krank?
DGPPN 2009

Vortrag:
Die Entmündigung König Ludwigs II. von Bayern
als echter Staatsstreich

Peter Gauweiler

Einleitung

Am 7. Juni 1886 beschloss der Bayerische Ministerrat (*das Gesamtstaatsministerium*) in Anwesenheit von Professor von Gudden die Entmündigung und Verwahrung König Ludwigs II. Eine rechtliche Prüfung des Vorgangs an Hand der im Jahr 1886 geltenden Gesetze zeigt, dass sich die Beteiligten über alle damals geltenden Vorschriften für Entmündigungen und freiheitsentziehende Maßnahmen hinweggesetzt haben.

Entmündigung und Entmündigungsverfahren waren im Jahre 1886 nach der „*Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (CPO)*“ vom 1. Oktober 1879 keine Aufgabe der Exekutive, erst recht nicht der Regierung, sondern ausschließlich der Gerichte. Die CPO fand in Entmündigungssachen grundsätzlich auch „*in Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien*“ Anwendung. Gesetzlich garantiert waren rechtliches Gehör für den Betroffenen vor dem Richter und die Garantie eines Rechtsmittels. Zum Schutz des Betroffenen war zudem die Beistellung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben (§§ 593 ff CPO).

Generell bestimmte bereits die Rechtsgarantie der Verfassung für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818, dass niemand verfolgt und verhaftet werden darf, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen. Das galt selbstverständlich auch für den Monarchen, dessen Person in der Verfassungsurkunde zudem als „*heilig und unverletzlich*“ erklärt worden war (Titel IV § 8, II § 1 der Verfassung).

Gleichwohl stellte das Gesamtstaatsministerium den Monarchen durch den Beschluss vom 7. Juni 1886 förmlich unter Kuratel (Vormundschaft) und verfügte seine „*lückenlose Internierung*“. Die Regierung ließ Ludwig in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1886 von fünf Irrenwärtern des Professor von Gudden und einer von ihm geleiteten „*Kommission*“ festnehmen und unter militärischer Bedeckung nach Schloss Berg verbringen, wo zwei mit Gucklöchern präparierte Zimmer als nur von Außen abschließbare Unterbringungs- und Behandlungsräume eingerichtet worden waren. In einem von der Regierung aufgesetzten Schreiben an die Volksvertretung bat der Onkel des Königs und Bruder seines Vaters, Prinz Luitpold, um Zustimmung des Landtags zur Übernahme seiner Regentschaft und berief sich dabei auf die Verfassungsartikel über die Verhinderung des Königs. Selbstverständlich rechtfertigte dieser Anspruch des Prinzen auf zukünftige staatspolitische Machtausübung („*Reichsverwesung*“) nicht Entmündigung, Kuratel und Internierung Ludwigs. Regierungsfähigkeit und privatrechtliche Handlungsfähigkeit sind nicht dasselbe.

Sonstige Rechtfertigungsgründe sind für das gewaltsame Vorgehen der Regierung – die schnell und zu ihrem eigenen Machterhalt Fakten schaffen wollte – nicht ersichtlich. Die Staatsrechtslehre bezeichnet einen verfassungswidrigen Umsturz, mit dem es bereits an der Macht Beteiligten gelingt, die gesamte Staatsgewalt zu übernehmen, als Staatsstreich. Dies geschieht im historischen Vergleich bis heute in der Regel mit Hilfe von Militärs, im Bayern des Jahres 1886 geschah es vor allem mit Hilfe von Irrenwärtern und Psychiatern.

Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 enthielt dazu in seinem Ersten Abschnitt „*Hochverrath und Landesverrath*“ in § 81 Abs. 1 Nr. 1 die folgende Bestimmung: „*Wer außer den Fällen des § 80 [Monarchenmord] es unternimmt, 1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.*“ Die Gefangennahme Ludwigs II. verwirklichte sowohl das 2. Tatbestandsmerkmal (*Gefangennahme*), als auch das 4. Merkmal (*Unfähigmachen zur Regierung*). Ludwig II. war eindeutig „*Bundesfürst*“ im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 RStGB, also taugliches Objekt eines Hochverrats. Für die Tatbestände des Hochverrats verlangte die damalige Strafrechtslehre in subjektiver Hinsicht, dass die Tat gegen den Bundesfürsten in dieser seiner Eigenschaft begangen wurde. Nicht erforderlich war eine hochverräterische Absicht des Täters. Selbst wenn die damaligen bayerischen Minister meinten, keinen Hochverrat zu begehen, haben sie sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, weil sie einen „*Bundesfürsten*“ gefangen nahmen und zur Regierung unfähig machten.

Hinsichtlich der von den politischen Akteuren zugezogenen Psychiater ist – unabhängig von der bis heute anhaltenden Fachdebatte über die Schlüssigkeit des erst am 9. Juni 1886 vorgelegten schriftlichen Gutachtens – zumindest offensichtlich, dass sich die dafür verantwortlichen Gutachter *Gudden, Hagen, Grashey* und *Hubrich* bei der Erstellung des Textes über die damaligen fachlichen Vorgaben für Sachverständigengutachten im Entmündigungsverfahren hinweggesetzt haben. Diese Vorgaben lauteten: „*genügend Zeit für Beobachtung*“ / „*Informationsbesuche beim Exploranden*“ / „*Zeugenvernehmung durch den Richter*“ / „*negative Zeugenaussagen nicht bona fide hinnehmen*“ und sind im damaligen Standardwerk von Richard von Krafft-Ebing „*Das Entmündigungsverfahren*“, 1881 ausführlich dokumentiert. Professor von Gudden nahm zusätzlich am 12. Juni 1886 den Auftrag an, König Ludwig II. psychiatrisch zu behandeln und setzte sich damit als gleichzeitiger Gutachter der Regierung nicht nur in den Augen seines Patienten einer unlösbaren Rollendiffusion aus.

Hinsichtlich des tödlichen Endes der Aktion stellt sich die Frage, ob – wenn Monarchenmord auszuschließen ist – sowohl den Gutachtern wie den in Berg behandelnden Psychiatern verstärkte Hinweise auf die Suizidalität Ludwigs II. offensichtlich sein mussten. „*Mittäterschaft*“ und „*mittelbare Täterschaft*“ waren als Rechtsbegriffe bereits den Vorläufern des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 bekannt, so dass auch im Jahr 1886 wegen Totschlags bestraft werden konnte, wer einen Suizidenten psychisch zermürbte und sich so zum Täter einer Fremdtötung machte.